



**EU- Schulprogramm für Schulen und Kindertagesstätten
(Schulobst und-Gemüse und/oder Schulmilch)
des Landes Sachsen-Anhalt
Schuljahr 2024/2025
Meldeblatt der Kinderzahlen
für teilnehmende Bildungseinrichtungen zum Stichtag 1. August 2024**

Die Meldung ist **vom Lieferanten bis zum 09.08.2024** an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels zu übermitteln.

1. Angaben zur Bildungseinrichtung

Name der Einrichtung

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Ansprechpartner/in

2. Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder am 01.08.2024

Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder

3. Unterschrift der Bildungseinrichtung

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift

Stempel der Einrichtung

4. Kenntnisnahme des Lieferanten

Ich/wir habe/n die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Kenntnis genommen.

Datum

Name des Lieferanten (m/w/d)

Unterschrift

Wichtige Informationen für die Bildungseinrichtungen zur Stichtagsregelung / Erklärungen zum Ausfüllen des Meldeblattes

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 bezeichnet der Begriff „Schuljahr“ für die Zwecke des Schulprogramms den Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Zur Erhebung der teilnahmeberechtigten Kinder für das Meldeblatt ist der Stichtag 01.08. des jeweiligen Schul-/(Kindergarten-)jahres maßgeblich (Schuljahresbeginn). Die Definition des Schuljahresbeginns ist auch auf Kindergärten / Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

(Bei der Stichtagsregelung geht es ausschließlich um die Anmelde Daten der Kinder in der Einrichtung und nicht um eine Frist zur Vorlage des Meldeblatts bei der Bewilligungsstelle.)

Ermittlung der Kinderzahlen

Die Bildungseinrichtung erhebt die teilnahmeberechtigten Kinder für das jeweilige Schuljahr. Die Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder wird durch die Bildungseinrichtung zum tatsächlichen Beginn des Schul-/(Kindergarten-)jahres (Stichtag 01.08.) ermittelt.

a) für Kindergärten / Kindertagesstätten

Geben Sie hier bitte an, wie viele Kinder bei Ihnen am 01.08.2024 angemeldet waren.

Berücksichtigungsfähig sind folgende Kinder:

Die Kinder müssen spätestens am 01.08.2024 3 Jahre alt sein. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag des Kindergartenjahres die Kinder erstmals physisch anwesend sind.

b) für Grund- und Förderschulen

Berücksichtigungsfähig sind folgende Kinder:

Es sind ausschließlich die Anzahl derjenigen Kinder berücksichtigungsfähig, die am 01.08.2024 bereits angemeldet sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung der Kinderzahlen im laufendem Schuljahr nicht berücksichtigt werden kann.

Generell gilt:

- Die Angaben im vorliegenden Meldeblatt sind für das **gesamte** Schul-/Kindergartenjahr verbindlich.
- Falls Ihre Einrichtung von unterschiedlichen Lieferanten für Obst/ Gemüse und Milch beliefert wird, **gelten für beide Lieferanten die gleichen Kinderzahlen**, unabhängig davon, wie viele Kinder tatsächlich an den jeweiligen Programmen teilnehmen.
- Die Förderung wird für jedes Kind bezahlt, es ist daher unbedingt erforderlich eine korrekte Zahl und keine „Schätzung“ einzutragen. Eine Anpassung der Kinderzahlen (z.B., weil Kinder 3 Jahre alt geworden, weggezogen oder zugezogen sind) während des Kindergarten-/Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- Sie müssen die berücksichtigungsfähige Kinderzahl bei Überprüfungen nachweisen können. Dokumentieren Sie vorsorglich die Ermittlung der auf dem Meldeblatt ausgefüllten Kinderzahlen zum Stichtag 01.08.2024 deshalb nachvollziehbar und halten Sie diese Unterlagen für den Fall einer Überprüfung bereit.
- Die hier gemachten Angaben sind **subventionserheblich** und können bei vorsätzlicher Falschangabe zum Ausschluss der Teilnahme am EU-Schulprogramm führen. Darüber hinaus können finanzielle Konsequenzen einschließlich Sanktionen für den Lieferanten entstehen.

Das Meldeblatt ist grundsätzlich für das gesamte Schuljahr gültig. Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die gemeldete Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2024 nicht korrekt angegeben wurde, ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, umgehend zu informieren.

!!!Schicken Sie das ausgefüllte Meldeblatt termingerecht an Ihren Lieferanten, damit dieser davon Kenntnis nehmen kann, wie viele berücksichtigungsfähige Kinder an Ihrer Einrichtung sind.!!!